



Landesverband Saarländischer Segler e.V.

Mitglied im Deutschen Segler-Verband

Kranordnung des LVSS e.V. für die Seglerbasis Bosen

- § 1 Die Bedienung des Kranes darf ausschließlich durch eingewiesene, vom LVSS beauftragte Kranführer mit gültigem Kranführerschein erfolgen.
- § 2 Jedes Kranen ist im Kranbuch (s. Anlage) einzutragen.
- § 3 Das Kranbuch ist zusammen mit der Fernbedienung aufzubewahren und mitzuführen.
- § 4 Vor Beginn des Kranens ist der Haftungsausschluss auszufüllen und vom Bootseigner zu unterschreiben (s. Anlage)
- § 5 Die Bootseigner sind verantwortlich für das sachgerechte Anschlagen ihrer Boote, das Führen beim Kranen und Anweisungen an den Kranführer beim Kranvorgang (Anschläger).
- § 6 Für das Kranen sind Gebühren gemäß Gebührenordnung zu entrichten.

Der Vorstand des Landesverbandes Saarländischer Segler e.V.

Saarbrücken, den 22.02.2016